



## **Notifikation des Bundesamtes für Polizei fedpol – Eröffnung einer Verfügung durch amtliche Publikation**

(Art. 36 lit. b. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; VwVG, SR 172.021)

*Verfügung betreffend Artikel 68 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20)*

Das Bundesamt für Polizei fedpol verfügt:

1. Alperen Fatih Altindas, geb. 22. Oktober 1993 in St. Gallen, Staatsangehöriger der Republik Türkei, wird aus der Schweiz ausgewiesen.
2. Gegen Alperen Fatih Altindas wird ein unbefristetes Einreiseverbot für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein verfügt.
3. Das Einreiseverbot gilt ab dem 23. Dezember 2021. Ab diesem Zeitpunkt darf Alperen Fatih Altindas ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bundesamtes für Polizei fedpol nicht in das Schweizer Staatsgebiet und das Fürstentum Liechtenstein einreisen.
4. Das Einreiseverbot führt zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im nationalen, automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL sowie im Schengener Informationssystem (SIS) und bewirkt damit auch ein Einreiseverbot für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten.
5. Die Niederlassungsbewilligung von Alperen Fatih Altindas gilt als erloschen.
6. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Es werden keine Kosten auferlegt.

### *Rechtsbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Rechts- und Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundeshaus West, 3003 Bern, eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift (im Doppel) ist spätestens am letzten Tag der Beschwerdefrist direkt an der Adresse der Beschwerdeinstanz, an einer Poststelle in der Schweiz oder an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz einzureichen. Sie muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel herangezogenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen.

Die betroffene Person kann die Verfügung beim Bundesamt für Polizei fedpol, Abteilung Recht, Guisanplatz 1a, 3003 Bern, einsehen (Ref.-Nr.: RT-21-Ausw-03).

*Strafbestimmung*

Hingewiesen sei darauf, dass eine Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt wird. Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 291 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]).

30. Dezember 2021

Bundesamt für Polizei fedpol